

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung in Österreich (AHKVÖ)

Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
- Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die dem Versicherer nicht innerhalb von 1 Monat nach Eintritt in Textform durch den Versicherungsnehmer gemeldet worden sind. Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind.
- Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versiche-

nehmer besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders Gefahr drohend.

- Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
- Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
- Strafen und Bußgelder.

Haustier-Krankenversicherung

§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
- Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
- Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten

- Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag

vereinbarten Umfang, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres vorliegt.

- Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln und untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Sofern Unfallschutz vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines nach Antragstellung erfolgten Unfalls. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 3 als Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt vor Entscheidung über die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.
- Sofern Operationskosten-Schutz vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die unmittelbaren Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein chirurgischer Eingriff unter Vollnarkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes an einzelnen Organen und/oder Gliedmaßen.
- Sofern Vorsorgeschutz zusätzlich vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die Kosten von Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenbehandlungen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.

§ 6 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- Kastration und Sterilisation
- Prothesen des Bewegungsapparates
- Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres
- Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, sofern nur der Operationskosten-Schutz vereinbart ist.
- Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenbehandlungen, sofern der Vor-

sorgeschutz nicht zusätzlich vereinbart ist. Die Erstattung der Kosten für alle mit Ziffer 1-7 in Zusammenhang stehenden Konsultationen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Tierarztwahl

- Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei.
- Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

Allgemeine Regelungen

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
- Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
- Nach einem Schadenfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer gemäß § 96 VersVG das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
- Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug ist für den Versicherungsnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25% der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40 VersVG ausbedungen.

§ 9 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu zwei Monaten besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz. Bei gewähltem Vorsorgeschutz besteht für die Krankenversicherung dauerhafter Auslandsschutz.

§ 10 Versicherungsbeitrag

- Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des

Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gelten §§ 39 und 39a VersVG.

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.
- Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 11 Anpassung des Beitrages

- Es gilt als vereinbart, dass der Beitrag jährlich bei der Prämienhaftpflichtigkeit um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index (VPI 2005) bzw. bei dessen Wegfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhaftpflichtigkeit entspricht. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der jeweils letztmals vor Prämienhaftpflichtigkeit vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) offiziell veröffentlichte Verbraucherpreis-Index herangezogen. Der Beitrag kann bis zur durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Bezugsgröße erhöht oder er muss bis zur prozentualen Senkung der Bezugsgröße gesenkt werden.
- Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.
- Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienatz nicht übersteigen.
- Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- Bei Beitragserhöhung besteht ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.
- Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern oder Tieren, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 12 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

§ 13 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

- Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
- Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Vermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsagenten zuständig.
- Es gilt österreichisches Recht.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG
Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6-8 | D-30159 Hannover
Tel: 0049 511 712 80-800
Fax: 0049 511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Sie erreichen uns aus Österreich:
Tel: 00800 71280-345 (kostenfrei)
Fax: 0662 826054

Bankverbindung:
Oberbank Salzburg, BLZ 15090,
Konto 121336671

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring

Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Direktversicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

AHKVÖ 06/10

Produktinformationsblatt Haftpflicht

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.



AGILA Haftpflichtschutz (§§ 1,2 AHKVÖ)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKVÖ), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- 3.000.000 EUR
Deckungssumme für alle Sach- und Personenschäden
- 250.000 EUR
Versicherungssumme für Vermögensschäden
- Selbstbeteiligung:
80 EUR pro Schadenfall

Günstige Beiträge

6 Euro pro Monat/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Gesundheitspasses oder einer AGILA Operationskosten-Versicherung reduziert sich der Monatsbeitrag für die AGILA Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung auf nur noch 4 EUR monatlich pro Tier.

Beitragsfälligkeit (§ 10 AHKVÖ)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige

gesetzliche Versicherungsteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungsteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 8 AHKVÖ)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 8 AHKVÖ)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Ausschlüsse (§ 3 AHKVÖ)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKVÖ zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden.
- Schäden, die auf besonders Gefährdende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Strafen und Bußgelder.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der kostenfreien Telefon-Nummer **00800 71280-345** zur Verfügung.

Sie können jederzeit bei AGILA Abschriften der Erklärungen anfordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgeben haben.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632, D-10006 Berlin
oder an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108,
D-53117 Bonn wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG
Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6-8 | D-30159 Hannover
Tel: 0049 511 712 80-800
Fax: 0049 511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Sie erreichen uns aus Österreich:
Tel: 00800 71280-345 (kostenfrei)
Fax: 0662 826054

Bankverbindung:
Oberbank Salzburg, BLZ 15090,
Konto 121336671

Vorstand:
Thomas Schröder, Patrick Döring

Aufsichtsrat:
Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover
HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Direktversicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

HP 06/10 | Österreich

Produktinformationsblatt Operationskostenschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.



AGILA Operationskostenschutz (§ 5 AHKVÖ)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKVÖ) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 4 Jahre alt sind.

Übernahme der Tierarztkosten

Ersetzt werden die unmittelbaren Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Vollnarkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes an einzelnen Organen und/oder Gliedmaßen.

Ohne Leistungsgrenze

Unbegrenzter Operationskostenschutz bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

Günstige Beiträge

für Hunde nur 15,90 EURO pro Monat/Tier
für Katzen nur 9,90 EURO pro Monat/Tier

Beitragsfälligkeit (§ 10 AHKVÖ)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren au-

tomatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 8 AHKVÖ)

Vertragsbeginn:

Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht - welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 8 AHKVÖ)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Ausschlüsse (§ 6 AHKVÖ)

Die AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenbehandlungen, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der kostenfreien Telefon-Nummer **00800 71280-345** zur Verfügung.

Sie können jederzeit bei AGILA Abschriften der Erklärungen anfordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632, D-10006 Berlin
oder an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108,
D-53117 Bonn wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG
Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel: 0049 511 712 80-800
Fax: 0049 511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Sie erreichen uns aus Österreich:
Tel: 00800 71280-345 (kostenfrei)
Fax: 0662 826054

Bankverbindung:
Oberbank Salzburg, BLZ 15090,
Konto 121336671

Vorstand:
Thomas Schröder, Patrick Döring

Aufsichtsrat:
Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover
HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Direktversicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

OP 06/10 | Österreich

Produktinformationsblatt Gesundheitspass

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.



Leistungen im AGILA Gesundheitspass (§ 5 AHKVÖ)

Der Versicherer gewährt Krankenkomplett-schutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKVÖ) für Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind, und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 9 Jahre alt sind.

Kranken- und Unfallschutz

100%ige Erstattung aller Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze (beim Hund bis zu 1.000 EUR und bei der Katze bis zu 500 EUR im Versicherungsjahr) inklusive: Arzneimittel / Unterbringungskosten Tierklinik / Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT) / physikalischer Therapie / homöopathischer Behandlung.

OP-Kosten-Schutz

Übernahme aller Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für chirurgische Eingriffe unter Vollnarkose und deren Nachbehandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte. Ab dem 5. Lebensjahr gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20% pro Versicherungsfall.

Verkehrsunfallschutz

Erstattung aller Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

Vorsorgeschutz (sofern zusätzlich vereinbart)

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung / Wurmkur / Floh-/Zeckenmittel) für Hunde und Katzen bis zur Leistungsgrenze von 100 EUR pro versichertem Tier und Versicherungsjahr. Im Vorsorgeschutz erbrachte Leistungen haben keine Auswirkung auf den Leistungszuwachs.

Gesund bleiben wird belohnt: Der AGILA Leistungszuwachs!

Die AGILA möchte, dass Hunde und Katzen glücklich und gesund leben – deshalb wird Gesundheit belohnt: Der Kranken- und Unfallschutz für tierärztliche Behandlungen erhöht sich jährlich um 100 EUR beim Hund und 50 EUR bei der Katze, wenn im Versicherungsjahr (maßgeblich ist das

Behandlungsdatum) keine Leistungen für die Behandlung von Krankheiten, Unfallfolgen oder Operationen bei der AGILA in Anspruch genommen werden mussten. Leistungen im Vorsorgeschutz bleiben hiervon natürlich unberührt. Die einmal erreichte Leistungsgrenze bleibt erhalten.

Auslandsschutz

Weltweit gültig: volle Kostenerstattung bei Reisen, die eine Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen. Inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Österreich. Bei vereinbartem Vorsorgeschutz ist Ihr Tier im Gesundheitspass dauerhaft weltweit geschützt.

Beitragsfälligkeit (§ 10 AHKVÖ)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungsteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 8 AHKVÖ)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, bei gewähltem Sofortschutz am 1. des bei Antragstellung laufenden Monats.

Versicherungsschutz: Für Leistungen im Vorsorgeschutz – sofern gewählt – mit Vertragsbeginn, für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der

Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 8 AHKVÖ)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Ausschlüsse (§ 6 AHKVÖ)

Die AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten,

Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der kostenfreien Telefonnummer **00800 71280-345** zur Verfügung.

Sie können jederzeit bei AGILA Abschriften der Erklärungen anfordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, D-10006 Berlin oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,

D-53117 Bonn wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG
Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel: 0049 511 712 80-800
Fax: 0049 511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Sie erreichen uns aus Österreich:
Tel: 00800 71280-345 (kostenfrei)
Fax: 0662 826054

Bankverbindung:
Oberbank Salzburg, BLZ 15090,
Konto 121336671

Vorstand:
Thomas Schröder, Patrick Döring

Aufsichtsrat:
Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover
HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Direktversicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

OP 06/10 | Österreich

Die Beitragsübersicht zum AGILA Gesundheitspass!

Alter bei Vertragsbeginn	HUND - Kleinere Rassen GRUPPE I	HUND - Größere Rassen GRUPPE II	HUND - Spez. Rassen GRUPPE III
2 Mon. - 4 Jahre	31,90 EUR mtl.	37,90 EUR mtl.	43,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre	40,90 EUR mtl.	46,90 EUR mtl.	—

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier bei Erreichen des 5. und 8. Lebensjahres um jeweils 5 EUR (Hund)/2,50 EUR (Katze).

Alter bei Vertragsbeginn	Wohnungskatzen		Freigängerkatzen
	Europ. Hauskatzen, Mischlingskatzen GRUPPE I	alle Rassekatzen GRUPPE II	alle Rassen GRUPPE III
2 Mon. - 5 Jahre	17,90 EUR mtl.	19,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.
6 - 9 Jahre	23,90 EUR mtl.	25,90 EUR mtl.	28,90 EUR mtl.

Vorsorgeschutz für Hunde und Katzen: zusätzlich 5 EUR mtl. pro versichertem Tier (Der Vorsorgeschutz ist nur bei gleichzeitigem Abschluss eines AGILA Gesundheitspasses erhältlich!)